



St. Hubertus - Schützenbruderschaft
Reckenfeld 1951 e.V.



Satzung der St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.

Stand: 09.03.2025

Erklärung:

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau, Mann und Divers gelten die Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung – ungeachtet der geschlechtlichen Sprachform – für alle Geschlechter!



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	S. 3
§ 2 Wesen und Aufgaben.....	S. 3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	S. 4
§ 4 Mitgliedschaft.....	S. 4
§ 5 Pflichten und Rechte.....	S. 4
§ 6 Jungschützen.....	S. 5
§ 7 Organe der Bruderschaft.....	S. 5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	S. 5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	S. 6
§ 10 Der Vorstand.....	S. 6
§ 11 Aufgaben und Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes.....	S. 7
§ 12 Feste und Veranstaltungen.....	S. 7
§ 13 Kirchliche Veranstaltungen.....	S. 7
§ 14 Begräbnisordnung.....	S. 7
§ 15 Sportschießen.....	S. 7
§ 16 Kunst und Kultur.....	S. 7
§ 17 Soziale Fürsorge.....	S. 7
§ 18 Ehrengericht.....	S. 8
§ 19 Auflösung der Bruderschaft.....	S. 8



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen St. Hubertus Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e. V., im Nachfolgenden Bruderschaft genannt.
- (2) Er wurde 1951 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nr. VR NR 468 eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Greven.
- (4) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Die Satzung sowie die Geschäftsordnung sind Grundlagen der Bruderschaft und bindend für jedes Mitglied.

§ 2 Wesen und Aufgaben

- (1) Die Bruderschaft ist eine christliche Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Zentralverbandes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, nachfolgend BHDS genannt, bekennt. Sie ist Mitglied dieses Verbandes, dessen Statut und Rahmensatzung für sie verbindlich sind.
- (2) Die Bruderschaft übernimmt den Wahlspruch des BHDS „Für Glaube, Heimat und Sitte“ und stellt sich den Aufgaben:
 1. Bekenntnis des Glaubens
 2. Schutz und Sitte
 3. Liebe zur Heimat

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist nur über einen Antrag an den Vorstand möglich. Dieser entscheidet über die Annahme des Aufnahmeantrags. Das Ergebnis wird dem Antragsteller zeitnah mitgeteilt.
- (2) Der Eintritt erfolgt mit dem Tag, an dem der Vorstand über den Antrag entschieden hat. In der Regel erfolgt dieses innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung in Textform, die an den Vorstand zu richten ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss aus der Bruderschaft erfolgt nach einer Abstimmung des erweiterten Vorstandes. Gründe hierfür können z.B. in dem Verhalten des Auszuschließenden liegen oder das Nichtzahlen des Beitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren trotz vorheriger Mahnung.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftmandat zum 15.04. eines jeden Jahres eingezogen.
- (6) Alle weiteren Regelungen über eine Mitgliedschaft sind in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 5 Pflichten und Rechte

- (1) Jedes Mitglied sollte sich verpflichtet fühlen, sich an den Veranstaltungen zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied hat nach zweijähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss. Der Königsschuss kann erst nach Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
- (3) Vorstandsmitglieder der Bruderschaft dürfen nicht im Vorstand eines anderen Schützenvereins / einer anderen Schützenbruderschaft tätig sein oder werden.

§ 6 Jungschützen

- (1) Schülerinnen, Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind in einer Jungschützenabteilung zusammengefasst. Sie unterstehen dem/der Jungschützenmeister/in.
- (2) Junge Männer und Frauen ab 16 Jahren sind in einer Ehrengarde zusammengefasst. Sie unterstehen dem Hauptmann der Ehrengarde. Die Dauer der Zugehörigkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



Die Jungschützen schießen beim Schützenfest einen Jugendkönig / eine Jugendkönigin aus. Hierzu gehört eine einjährige Mitgliedschaft. Die Königswürde kann vom selben Jungschützen erst wieder nach drei Jahren errungen werden.

- (3) Überregional sind sie dem BdSJ (Bund der Sebastianus-Jugend) – eigenständige Jugendabteilung des BHDS – angegliedert.
- (4) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der zivile Vorstand
- c) der Militärische Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich am Sonntag nach Aschermittwoch statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mind. 14 Tage vor der Versammlung in Textform.
- (2) Als feststehende Versammlung wird die vorbereitende Versammlung des erweiterten Vorstandes zum jährlichen Schützenfest circa 3 Wochen vor diesem Fest durchgeführt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderen Anlässen einberufen werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung in schriftlicher = in Briefform und unterschrieben, beim 1. Brudermeister beantragt. Eine dazu erforderliche Mitgliederliste ist den Antragstellern auszuhändigen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn diese beantragt wurde und von der Versammlung mehrheitlich bestätigt wurde. Für die Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit ausreichend.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer ein schriftliches Protokoll geführt, welches von diesem und dem 1. Brudermeister – bei dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter - zu unterzeichnen ist.
- (7) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung verfasst.



§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Änderungen der Satzung
 - Auflösung der Bruderschaft
- (2) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie dem Gesamtvorstand zusammen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - a. 1. Brudermeister
 - b. 2. Brudermeister
 - c. 1. Kassierer
 - d. 1. Schriftführer
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand erweitert um den 2. Kassierer, den 2. Schriftführer, den 1. Schießmeister, den Oberst, den Hauptmann der Ehrengarde, den Präses, den Jungschützenmeister, den Fahnenschwenkmeister und den Schützenkönig des laufenden Jahres, sowie den Pressereferenten.
- (4) Das Offizierscorps besteht aus:
 - a. Oberst
 - b. Adjutant
 - c. Königsadjutant
 - d. Hauptmann der Kompanie
 - e. Hauptmann der Ehrengarde
 - f. vier Fahnenoffiziere

Weitere Regelungen zum Offizierscorps sind in der Geschäftsordnung geregelt.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Brudermeister oder der 2. Brudermeister gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassierer.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



- (6) Der Wahlrhythmus der Vorstandsposten sieht wie folgt aus:
- a) Geschäftsführender Vorstand
 - 1. Brudermeister – 4 Jahre
 - 2. Brudermeister – 4 Jahre
 - 1. Kassierer – 2 Jahre
 - 1. Schriftführer – 2 Jahre
 - b) erweiterter Vorstand
 - 1. Schießmeister – 2 Jahre
 - Oberst – 5 Jahre
 - Hauptmann der Ehrengarde – 5 Jahre
 - Jungschützenmeister – 2 Jahre
 - Fahنشwenkmeister – 2 Jahre
 - 2. Kassierer – 2 Jahre
 - 2. Schriftführer – 2 Jahre
 - Pressereferent – 2 Jahre
 - Hauptmann der Kompanie
 - Fahnenoffiziere
 - Königsadjutant
 - c) Der 1. Brudermeister und der 2. Brudermeister werden im zweijährigen Versatz gewählt.

§ 11 Aufgaben und Beschreibung des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Aufgaben sowie die Beschreibung der Aufgaben des Vorstandes sind der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Änderungen in der Geschäftsordnung werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 12 Feste und Veranstaltungen

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

§ 13 Kirchliche Veranstaltungen

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

§ 14 Begräbnisordnung

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

§ 15 Sportschießen

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]



§ 16 Kunst und Kultur

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

§ 17 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder, insbesondere durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung. Armen und in Not geratenen Mitgliedern muss der Jahresbeitrag auf Antrag an den Vorstand ganz oder zum Teil erlassen werden. Dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen. Niemand darf von der Mitgliedschaft ausgeschlossen oder abgewiesen werden, weil er arm oder bedürftig ist.

§ 18 Ehrengericht

[wird in der Geschäftsordnung geregelt]

§ 19 Satzung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderung und Auflösungsvorhaben müssen in Textform vorab bekannt gegeben werden und Teil der Tagesordnung sein.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

1. Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen mit Ausnahme der historischen Traditionsgegenstände an das Haus Marienfried GmbH oder deren Rechtsnachfolger, in 48268 Greven-Reckenfeld, das es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Vermögen der Schützenbruderschaft darf nicht vor Ablauf von 5 Jahren nach Auflösung derselben verwendet werden. Im Falle einer Neugründung ist das Vermögen nach Prüfung der neuen Schützenbruderschaft zu übereignen.
3. Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen an den Bund historischer deutscher Schützenbruderschaften, kurz BHDS, der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.



St. Hubertus - Schützenbruderschaft Reckenfeld 1951 e.V.



4. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Greven-Reckenfeld mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung könnten die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

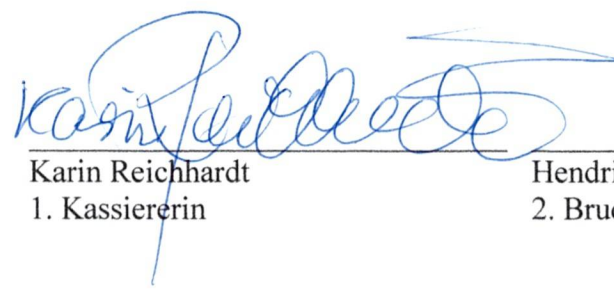
Beschluss

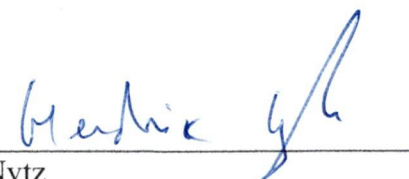
Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09. März 2025 einstimmig/mehrheitlich angenommen und ist somit rechtskräftig.

Die vorhergehende Satzung vom 22. Februar.2015 verliert damit ihre Gültigkeit.


Bianca Thünemann
1. Brudermeister


Alexander Dömer
1. Schriftführer


Karin Reichhardt
1. Kassierer


Hendrik Nytz
2. Brudermeister